

**6.25.XX Praktikumsbestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Geo-Energy Systems
an der Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom XX. XXXX 20XX**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am XX. XXXX 20XX die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 8 Wochen (40 Arbeitstage). Es handelt sich um ein studienbegleitendes Fachpraktikum (FP).

Grundsätzlich soll das Praktikum einen Bezug zu dem Studiengang Geo-Energy Systems haben und sowohl betriebstechnische Erfahrungen als auch Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren vermitteln.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (2)

Das studienbegleitende Fachpraktikum ist nach dem Modellstudienplan im 6. Studiensemester vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 8 Leistungspunkten bewertet.

Zu § 10 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 8 Wochen (40 Arbeitstage) angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert das Praktikantenamt. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggfls. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd

sind, werden mit insgesamt 8 Wochen (40 Arbeitstage) angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Unternehmen und Einrichtungen durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu § 12 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. (1) Betriebe für das Praktikum

Zu Abs. a) Für die praktische Tätigkeit kommen Unternehmen/Firmen und Bereiche aus der sogenannten E&P (Exploration and Produktion) in Frage, die bei der Umstellung auf alternative Nutzungskonzepte ihrer Produktionsanlagen auf neuere Expertisen, z. B. aus dem Bereich Geothermie und Wasserstoffspeicherung, angewiesen sind.

- Steuer- und Regeltechnik im Bereich Gastransport, -verdichtung und -aufbereitung (Digitalisierung, Softwareentwicklung)
- Aufbereitungsverfahren im Bereich Gastechnik (Verfahrenstechnik)
- Wärmepumpentechnologie
- Prüfverfahren (Materialkompatibilitäten) und Überwachung, z. B. beim TÜV
- Ingenieur- und Planungsbüros im Bereich Geothermie
- Maschinenbau und Automatisierung (z. B. Bohrwerkzeuge und -anlagen, Machine Learning und KI)
- F&E im Bereich Sektorenkopplung
- Behörden (Bergamt, Genehmigungsbehörden)

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Unternehmen/Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich

Zu § 14 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Wintersemesters 2022/2023 in Kraft.